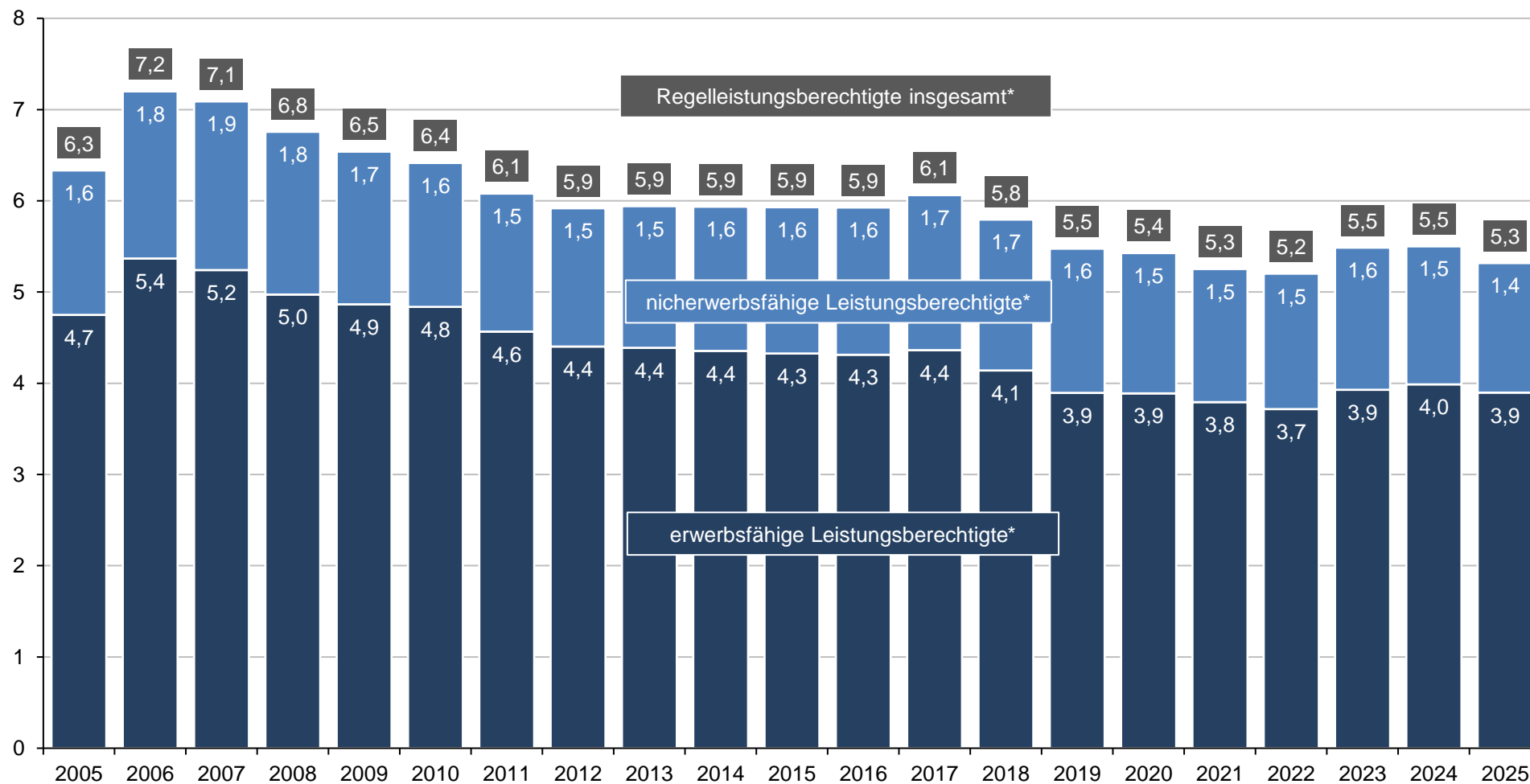


## ■ Leistungsberechtigte im SGB II 2005 - 2025 in Mio., im Jahresdurchschnitt



\* Personen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld. Darüber hinaus können sonstige Leistungsberechtigte und nicht Leistungsberechtigte teil einer Bedarfsgemeinschaft sein, werden hier aber nicht ausgewiesen.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2026): Strukturen der Grundsicherung SGB II (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005)

## Leistungsberechtigte im SGB II 2005 - 2025

Im Jahresdurchschnitt 2025 lebten in Deutschland etwa 5,3 Mio. Menschen, die Leistungen des SGB II (Bürgergeld, vormals Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, ab Juli 2026 Grundsicherungsgeld) erhielten. Sie sind im Sinne des SGB II leistungsberechtigt, da sie ihren Lebensunterhalt und ggf. den ihrer Angehörigen nicht aus eigener Kraft sichern können. Unter diesen 5,3 Mio. Regelleistungsberechtigten gelten 73,3 % oder etwa 3,9 Mio. als (prinzipiell) erwerbsfähig und haben daher bei Bedürftigkeit einen Anspruch auf Bürgergeld. Etwa 27 % der Leistungsberechtigten, das sind 1,4 Mio. Personen, sind nicht erwerbsfähig. Hier handelt es sich im Wesentlichen um Kinder unter 15 Jahren (vgl. [Tabelle III.36](#)). Sie haben wegen der Bedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft, in der sie leben, Anspruch auf Bürgergeld.

Die Abbildung zeigt, dass die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem SGB II vom Jahr 2005 (Einführung des SGB II durch Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe) auf das Jahr 2006 zunächst zugenommen hat, dann jedoch bis zum Jahr 2022 kontinuierlich zurückgegangen ist. Dies gilt ebenfalls für die Empfängerquote, jedoch ist diese immer noch auf einem hohen Niveau: Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung (0 Jahre bis zur Regelaltersgrenze) sank die Empfängerquote seit Einführung des SGB II von 10,9 % (2006) auf 8,0 % (2022) (vgl. [Abbildung III.61](#)). Diese geringe Veränderung ist erklärungsbedürftig, da im gleichen Zeitraum die Zahl der registrierten Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt von 4,9 Mio. (2005) auf 2,4 Mio. (2022) zurückgegangen ist (vgl. [Abbildung IV.33](#)).

Wegen der unterschiedlichen Zusammensetzung der Hilfebedürftigen beeinflusst die Arbeitsmarktentwicklung die Zahl der Leistungsberechtigten nur begrenzt: Denn zum einen sind nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten arbeitslos; auch Erwerbstätige erhalten, soweit sie bedürftig sind, (aufstockendes) Bürgergeld (vgl. [Abbildung III.57](#)). Das gleiche gilt für bedürftige Alleinerziehende, denen wegen der Betreuung von Kleinkindern, Erwerbstätigkeit nicht zugemutet wird oder deren (Teilzeit-) Einkommen sehr niedrig ist.

Zum zweiten ist zu berücksichtigen, dass die arbeitslosen Leistungsberechtigten oft langzeitarbeitslos sind (vgl. [Abbildung IV.43](#)) und bereits lange Verweildauern im SGB II-Bezug aufweisen (vgl. [Abbildung III.104](#)). Diese Personen haben unabhängig von der Arbeitsmarktlage Probleme, in Beschäftigung Fuß zu fassen. Zum dritten macht sich bemerkbar, dass aufgrund der kurzen Bezugsdauer der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I und der Bezugsvoraussetzungen (Rahmenfrist) für die Versicherungsleistung ein großer Teil der Arbeitslosen auf das Bürgergeld verwiesen wird. Der Anteil der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II liegt im Jahr 2025 bei 62,7 % (vgl. [Abbildung IV.39](#)).

Vor diesem Hintergrund erklärt sich, dass die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 zwar zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosen im SGB III führten und einem schwachen Anstieg der Arbeitslosen im SGB II, für die Zahl der Leistungsberechtigten im SGB II dagegen setzt sich der Rückgang fort. Selbst im zweiten und dritten Jahr der Pandemie 2021/2022 bleibt der Abwärtstrend bei der Zahl der Leistungsberechtigten bestehen.

Zum Jahr 2023 kommt es erstmals zu einem Anstieg der Zahl der Regelleistungsberechtigten nach dem SGB II. Diese Erhöhung dürfte insbesondere mit der starken Fluchtbewegung der Ukrainer\*innen zu tun haben, seit ihr Land im Februar 2022 durch Russland angegriffen wurde.

Grundsätzlich werden Flüchtlinge nach Antrag auf Asyl über das Asylbewerberleistungsgesetz unterstützt bis Asyl gewährt wird (vgl. [Abbildung III.84](#)). Für Flüchtlinge aus der Ukraine wurde jedoch Abweichendes beschlossen: Ab Juni 2022 erhielten sie Leistungen der Grundsicherung, sofern sie einen Aufenthaltstitel (nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz) bzw. nach Antrag des Aufenthaltstitels vorübergehend eine Fiktionsbescheinigung vorweisen können. Somit zeigt sich die Fluchtbewegung der Ukrainer\*innen deutlich schneller in den Zahlen des SGB II-Bezugs als es bei früheren Fluchtbewegungen der Fall war. Es wurde eine Gesetzesinitiative gestartet (vgl. [Leistungsrechtsanpassungsgesetz](#)), die diesen Sonderstatus der Ukrainer\*innen für ab dem 01.04.2025 eingereiste Personen wieder ändern würde, so dass diese über das Asylbewerberleistungsgesetz unterstützt würden. Aktuell ist jedoch keine Aktivität dazu mehr zu beobachten.

## **Erwerbsfähigkeit im SGB II und Nicht-Inanspruchnahme**

Als erwerbsfähig definiert das SGB II Menschen zwischen 15 Jahren und der Regelaltersgrenze, die in der Lage sind, täglich mindestens 3 Stunden zu arbeiten. Erwerbsfähig sind danach neben den Erwerbstätigen und den Arbeitslosen auch jene Personen, die wegen einer besonderen sozialen Situation, insbesondere wegen der Pflege und Betreuung von Kleinkindern, dem Arbeitsmarkt zwischenzeitlich nicht zur Verfügung stehen. Sie sind erwerbsfähig, aber ihnen wird Erwerbstätigkeit für einen begrenzten Zeitraum nicht zugemutet. Das betrifft vor allem Alleinerziehende.

Erwerbstätige Personen können aufstockend Bürgergeld beziehen, wenn das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft unterhalb des im SGB II definierten Existenzminimums liegt (vgl. [Abbildung IV.81b](#)).

Untersuchungen zeigen, dass viele Leistungsberechtigte – aus Unwissenheit, Scham oder anderen Gründen – von ihrem Anspruch auf Grundsicherung keinen Gebrauch machen. Auch wenn viel dafür spricht, dass dieser Dunkelziffereneffekt durch die Einführung des SGB II zurückgegangen ist, so kann immer noch davon ausgegangen werden, dass der Kreis der Menschen, die aufgrund ihrer unzureichenden Einkommenslage hilfsbedürftig ist, größer ausfällt, als dies in den Zahlen der Grundsicherungsstatistik zum Ausdruck kommt.

## **Methodische Hinweise**

Die Daten entstammen der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Unter den Personen in SGB II Bedarfsgemeinschaften finden sich auch Nicht-Leistungsberechtigte sowie sonstige Leistungsberechtigte. Die abgebildeten Daten beziehen sich jedoch nur auf die Regelleistungsberechtigten.

## Quelle

Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2026): [Strukturen der Grundsicherung SGB II \(Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2025\)](#), Tabellenblatt „4. Eckwerte Strukturen\_JD“

Stand der Bearbeitung: 01.06.2026